

C. Von der Gewerbesteuer.

Zu § 10.

Auch bei den gesammten in § 10 unter a. und b. genannten Erwerbsquellen soll nach Ansicht der Deputation der steuerpflichtige durchschnittliche Ertrag durch freie Einschätzung gefunden werden.

Zu § 11.

In Punkt 1 war es nöthig, möglichst klar auszudrücken, daß derjenige durchschnittliche Ertrag ermittelt und versteuert werden solle, welcher bei einem Geschäfte der betreffenden Art angenommen werden kann, und war namentlich hervorzuheben, daß es hierbei gar keinen Unterschied macht, ob dieser Durchschnittsertrag in dem einzelnen Falle oder Jahre überschritten oder nicht erreicht wird.

Zu Punkt 2. Das Verbot des Zinsenabziehens bei dieser objectiven Gewerbesteuer war aus denselben Gründen hier ausdrücklich hervorzuheben, wie dies in Bezug auf die Grundsteuer in § 6 sub 2 und bei der Rentensteuer in § 9 sub 2 erfolgt ist.

Zu Punkt 3. Die Aufnahme der Bestimmung, daß die Zinsen des in dem Geschäft angelegten Capitals als ein Theil des Ertrags zu betrachten sind, bedarf wohl keiner Rechtfertigung. Wie häufig kommt es vor, daß, um das Betriebscapital zu vermehren, Darlehne zu 5 und 6 Procent negociert werden, weil dieselben einen schwunghafteren Betrieb des Geschäfts ermöglichen und daher sich mit 8 und 10 Procent rentiren. Wenn nun aber ein anderer Gewerbetreibender in der glücklichen Lage ist, nicht erst borgen zu müssen, sondern dasselbe bereits besitzt, so wird er gewiß dies „eigene Capital“ eben so hoch verwerthen, als ein anderer das erborgte.

Es ist daher jedenfalls nur recht und billig, daß die Zinsen des in einem Geschäfte angelegten Capitals als Theil des Ertrags betrachtet werden.

Punkt 4 ist ganz analog mit derselben Nummer in § 6.

Die Bestimmungen des Punkt 5 werden kaum einer besonderen Rechtfertigung bedürfen.

Die in Punkt 6, 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen sind in der Regierungsvorlage nicht enthalten, sondern aus den Gesetzen von 1870 und 1845 herübergenommen. Nach Ansicht der Deputation, wie der Herren Commissare, sind dieselben aber nicht füglich zu entbehren.